

1. Befindet sich ein Zollbeamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er auf die Weigerung der Angeklagten, ein in einem Tragekorbe befindliches, lose in Papier eingeschlagenes Paket selbst zu öffnen, dieselbe behufs Revision dieses Paketes erst nach dem nächstgelegenen Gemeindevorstande und sodann nach der nächsten Zollamtsstelle zwangsweise sistiert?

St.G.B. § 113.

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 129 (B.G.B. S. 317).

III. Straffenat. Ur. v. 28. Oktober 1895 g. B. Rep. 3998/95.

I. Landgericht Waupen.

Auf Revision der Angeklagten wurde das Urteil des Instanzgerichtes, insoweit dasselbe die Angeklagte wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 113 St.G.B.'s) verurteilt hatte, aufgehoben und die Angeklagte von der wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt erhobenen Anschuldigung unter Überbürdung der diese Anschuldigung betreffenden Kosten des Verfahrens auf die Königl. sächsische Staatskasse freigesprochen.

Aus den Gründen:

Erwiesenermaßen befand sich die Angeklagte, eine in H. mit Haus und Hof und Gewerbe angeessene Ehefrau, am 9. Januar 1895 innerhalb des Grenzzollbezirkes auf dem Heimwege nach H., als sie von dem Grenzaufseher B. angehalten wurde. Es war abends gegen $\frac{1}{2}$ 9 Uhr, die Landwege verschneit und fortdauerndes Schneewetter. Die Angeklagte trug auf dem Rücken einen offenen Tragkorb, darin lag etwas Brot und andere Haushaltungsbedürfnisse, obenauf in Papier eingeschlagen sechs zusammengerollte Handtücher, sämtlich nicht zollpflichtige Gegenstände. Nachdem B. die Kiepe revidiert hatte,

verlangte er von der Angeklagten, dieselbe solle die Papierrolle öffnen und ihm deren Inhalt vorzeigen. Als die Angeklagte dies zu thun verweigerte — von irgend einer Verhinderung des P., seinerseits den Papierumschlag zu öffnen, ist nicht die Rede —, verlangte P., daß sie ihm zur Revision nach der nächsten Amtsstelle, dem Gemeindeamte in W. folge, wozu die Angeklagte auch ohne weiteres bereit war. Die letztere ging im Schnee voran, P. unmittelbar hinter ihr her. Nachdem sie solchergestalt ein paar hundert Schritte zurückgelegt hatten, blieb die Angeklagte stehen, erklärte, sie wolle nicht weiter für P. im Schnee „die Bahn treten“, und, als P. sie hierauf mit Gewalt vorwärts zu stoßen versuchte, stemmte sie sich gegen den Fußboden. P. rief den zufällig in der Nähe befindlichen Grenzbeamten S. zu Hilfe, beide Beamte faßten die Angeklagte an und schoben sie mit vereinten Kräften weiter. Hierbei soll die Angeklagte sich wiederum entgegengestemmt und sich einmal in den Schnee niedergeworfen haben, jedoch auf die Drohung, sie mittels Schlittens weiter zu transportieren, alsbald willig den Beamten gefolgt sein. Auf der Dorfstraße in W. unmittelbar vor der Wohnung des Gemeindevorstandes angelangt, kam es zwischen den Beamten und der Angeklagten zu wechselseitigen Schmähreden und zu weiteren thätlichen Konflikten zwischen P. und der Angeklagten. Der erstere (P.) wollte jetzt die Revision nicht an der Amtsstelle in W. vorgenommen wissen, sondern verlangte, die Angeklagte solle ihm nach dem in anderer Richtung liegenden Neben-zollamt I in G. zur Revision folgen; die letztere erklärte, nicht weiter mitgehen zu wollen, sie sei müde, könne nicht mehr fort und führe auch nichts Zollpflichtiges bei sich. P. versuchte die Fortführung der Angeklagten gewaltsam zu erzwingen, drängte die letztere erst an einen Zaun, an dem diese sich mit den Händen festzuhalten versuchte, und warf sie dann, als sie weiter zu fliehen versuchte, gewaltsam auf eine Bank nieder. Von verschiedenen Zeugen wird P. bezichtigt, hierbei die Angeklagte mit seinem Gewehrkolben gemißhandelt zu haben; das angefochtene Urteil läßt die Möglichkeit offen, daß P. dies nicht vorfänglich gethan, giebt aber zu, daß nach der „derben“ Art, in der P. die Angeklagte behandelt hat, diese in gutem Glauben sich als gemißhandelt fühlen durfte. — Die Angeklagte ist schließlich auf einem Schlitten nach G. transportiert, im dortigen Zollamte revidiert, und als sich der unverfängliche Inhalt der Papierrolle herausgestellt hatte,

nach 10 Uhr abends in ihre Heimat entlassen worden. Die auf diesen Thatbestand gestützte Anwendung des § 113 St.G.B.'s gegen die Angeklagte kann nicht aufrecht erhalten werden.

Von vornherein muß es mindestens schon als zweifelhaft bezeichnet werden, ob die gegen die Angeklagte festgestellten Handlungen — ein sich Sträuben beim Weitergehen, das Anfassen eines Baunes, das sich Aufdieerwerfen — über das Maß eines wesentlich passiven Verhaltens so weit hinausgehen, daß das Begriffsmerkmal gewaltfamer „Widerstandsleistung“ im Sinne des § 113 St.G.B.'s erfüllt wird.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 11, Bd. 7 S. 85. Entscheidend kommt gegen die Anwendung des § 113 St.G.B.'s in Betracht, daß P. sich objektiv nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befand, als er auf die bloße Weigerung der Angeklagten hin, ihm selbst die Papierrolle zu öffnen, deren Sistierung nach W. veranlaßte, und daß jene Rechtmäßigkeit der Amtsausübung gänzlich aufgehoben war, als er willkürlich den Weitertransport der Angeklagten von W. nach G. unter Mißhandlungen erzwang. Wenn § 129 W.B.G.'s vom 1. Juli 1869 als Regel voraussetzt, daß „Kiepen-, Korb- und Packträger“, . . . „welche nicht verpackte Waren führen“ auf der Stelle revidiert werden, und nur bei „verpackten Waren“ deren Fortführung zur nächsten Ortsobrigkeit oder Dienststelle behufs Revision gestattet, so war es sicherlich die Absicht des Gesetzes, nicht den Grenzbeamten rein willkürliche Rechte in Handhabung ihrer Revisionsbefugnisse einzuräumen, sondern sowohl den kleinen örtlichen Verkehr im Grenzzollbezirke vor lästigen, leicht in Chikane ausartenden Vegetationen zu schützen, als auch unnütze, dem dienstlichen Interesse schädliche Weiterungen zu vermeiden. Ein paar in Papier lose eingewickelte Handtücher, die weder verschnürt, noch sonst verschlossen sind, stellen so wenig eine „verpackte“ Ware dar, wie eine Papierdüte mit Mehl, Soda oder ähnlichem Inhalt. Es lag daher schlechterdings kein gesetzlicher Grund vor, der P. behindern hätte, den Inhalt dieser Papierrolle nicht ebenso an Ort und Stelle durch Revision festzustellen, wie er dies mit dem übrigen Inhalte des Tragkorbes gethan hat, und er handelte außerhalb seiner Amtsbefugnisse, wenn er die Angeklagte auf die bloße mündliche Weigerung hin, eigenhändig das Papier von den Handtüchern zu entfernen, zwangsweise zur Revision nach W. abführte. Daß P. nach seinem pflicht-

mäßigen Ermessen das fragliche Paket für eine „verpackte Ware“ im Sinne des § 129 Abs. 3 B.Z.G.'s gehalten hat, ist nicht festgestellt. — Von der Ankunft in W. an nimmt das Verhalten des P. vollends den Charakter einer Überschreitung der Amtsbefugnisse an. Nachdem er die Angeklagte einmal nach W. bis zum Hause des Gemeindevorstandes transportiert hatte, war es seine Pflicht, hier die beabsichtigte Revision auszuführen; statt dessen verfällt er darauf, nunmehr die Revision in W. zu unterlassen, sie in G. auszuführen, und wendet Gewalt an, um bei Nacht und Nebel durch verschneite Wege die an sich unverdächtige, den Beamten von Person bekannte Angeklagte trotz ihrer ersichtlichen Ermüdung und ihrer Versicherung, nichts Zollpflichtiges bei sich zu führen, dorthin weiter zu transportieren. Er selbst gesteht zu, daß ihn hierzu nicht amtliche Pflichten und Rücksichten, sondern die Besorgnis bestimmt hat, die Angeklagte, die sich wiederholt über die ihr von ihm zugefügten Mißhandlungen beklagt hatte, könne die Spuren der letzteren bei einer von ihr in seiner Abwesenheit veranlaßten ärztlichen Untersuchung übertreiben; deshalb habe er selbst sie sofort in G. ärztlich untersuchen lassen wollen. Das ist offener Mißbrauch der Amtsgewalt. Derartige ärztliche Untersuchungen vornehmen zu lassen, lag vollkommen außerhalb der amtlichen Befugnisse des P., und am wenigsten durfte er zur Herbeiführung solcher Untersuchung Zwangsmaßregeln anwenden. Die Bemerkung der Urteilsgründe, daß auch von ihnen gemißbilligte unrechtmäßige Motive mache die an sich erlaubte Handlungsweise des P. noch nicht zu einer unrechtmäßigen, erscheint vorliegenden Falles um deshalb nicht zutreffend, weil, wie schon oben bemerkt, P. allerdings verpflichtet war, die Revision der von ihm lediglich zu diesem Zwecke nach W. geschleppten Angeklagten hier vorzunehmen, und ohne jenes Motiv der willkürliche Weitertransport nach G. vollends den Charakter einer unnützen, zweckwidrigen und schändlichen Maßregel an sich trägt. Denn daß irgend sonst ein sachlicher Grund vorgelegen hätte, der sich der Revision beim Gemeindevorstand in W. hindernd entgegenstellte, davon ist nirgends die Rede. Mit dem Fortfall der „Rechtmäßigkeit“ der Amtsausübung auf Seiten des P. entfällt auch der Thatbestand des § 113 St.G.B.'s und der von der Angeklagten dem P. entgegengefetzte Widerstand bleibt straflos, ohne daß auf die weitere Frage eingegangen zu werden braucht, ob der Angeklagten, die erwiesener-

maßen sich gemißhandelt glaubte, nicht der Schuldausschließungsgrund putativer Notwehr im Sinne des § 53 St.G.B.'s zur Seite stand. Aus diesen Gründen mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urtheiles die kostenlose Freisprechung der Angeklagten von der fraglichen Anschuldigung erfolgen.